

DIE ITALIENISCHEN FERNSEHGEBÜHREN

Sie haben sicherlich schon von Bekannten in Italien gehört "ich schaue ja nur deutsches Fernsehen". Stimmt, aber trotzdem müssen in Italien Fernsehgebühren bezahlt werden. Hier nennen sie sich "Canone RAI" oder man spricht auch von "Abbonamento RAI", also Fernsehabonnement.

Die Fernsehgebühren stützen sich auf ein königliches Dekret aus dem Jahr 1938 und müssen bei Jahreszahlung jedes Jahr bis zum 31. Januar bezahlt werden. Es gibt das normale Abonnement für Fernsehgeräte im familiären Haushalt (die Jahresgebühr 2015 betrug 113,5 Euro) und ein Sonderabonnement für professionelle Zwecke.

Wer muß bezahlen? Bei Privatgebrauch alle, die ein oder mehrere Fernsehgeräte haben bzw. bereithalten, da lt. Art. 1 Königl. Gesetzesverordnung Nr. 246 vom 21.02.1938 die Zahlung der Fernsehgebühren an das Bereithalten von Fernsehgeräten gebunden ist. Genauer gesagt geht es um Geräte, die für den Empfang von Fernsehsendungen geeignet sind oder sich dafür einrichten las-

sen. Also wenn Sie sich fragen, ob Sie auch dann zahlen müssen, wenn Sie eine Satelitschüssel haben und Satellitengebühren oder Pay-TV bezahlen, dann lautet die Antwort: Ja, Sie müssen trotzdem das Fernsehabonnement der RAI bezahlen, auch wenn Sie kein italienisches Fernsehen anschauen oder überhaupt nicht ferngucken.

Und wenn ich meinen Fernseher nur als Monitor für den Computer oder zum Anschauen von Videokassetten benütze? Auch dann. Und wenn ich in Miete bin? Ja, Sie als Mieter sind dafür zuständig, da Sie der Halter des Fernsehgerätes sind. Und wenn ich meinen Wohnsitz im Ausland habe? Auch dann fallen für Sie die Gebühren für das Fernsehabonnement in Italien an, wenn Sie in Ihrer Wohnung in Italien einen Fernseher haben. Das Abonnement kann auch nicht unterbrochen werden. Für Radios allein, oder Autoradios oder auf Freizeitbooten, oder in einer Nebenwohnung werden lt. Gesetz 449 vom 27.12.1997 keine Gebühren mehr fällig.

Die Erstanmeldung erfolgt durch die erstmalige Gebührenzahlung (die Höhe richtet sich nach den noch verbleibenden Monaten) und kann auf der Post per Überweisung mit dem entsprechenden Auftragsformular für das Konto 9100 erfolgen oder per Kreditkarte an die gebührenfreie Telefonnummer 800191191. Danach bekommen Sie normalerweise jedes Jahr das Auftragsformular für die Erneuerung des Fernsehabonnements zugesandt. Wenn Sie es nicht erhalten haben, können Sie ein Formular aus dem Fernsehgebührenheft verwenden, das Sie nach der Erstanmeldung erhalten haben. Sollte sich Ihre Anschrift ändern, reicht es, daß Sie die neue Adresse der "Agenzia delle Entrate Direzione Provinciale I" in Turin schriftlich mitteilen oder auch über die Webseite der RAI. Sollten Sie Ihr Fernsehgerät an Dritte abgeben, müssen Sie dies melden und den neuen Besitzer angeben. Fällig sind die Fernsehgebühren bei einmaliger Zahlung bis zum 31. Januar. Es gibt aber auch Halbjahreszahlung (31.1. und 31.7.) oder vierjährliche Zahlung (31.1., 30.4., 31.7. und 31.10). Bei Nichtzahlung ist eine Geldstrafe bis zu 619 Euro vorgesehen.

Die Erstanmeldung erfolgt durch



Rubrik von
Dr. CLAUDIA CALLIPARI*

(* Deutsche und Italienerin, zweisprachig aufgewachsen, Juristin und Präsidentin des Vereins für Wahlitaliener "ASSOCIAZIONE ITALIANA TEDESCHI IN ITALIA")



Für weitere Infos und Fragen schreiben Sie an: info@tedeschinitalia.it



An wen wendet man sich in einem Land, dessen Sprache nicht der eigenen entspricht?

Was sollte man tun, wenn man die italienische Sprache zwar versteht und eigentlich auch ganz gut spricht, aber sie noch nicht voll beherrscht, auf dem Einwohnermeldeamt beispielsweise, bei Immobilien- oder Steuerfragen, bei Arbeitsproblemen, beim Übersetzen von Dokumenten oder bei der Polizei oder gar in einem juristischen Verfahren?

Für diese Art von Problemen gibt es den "ITALIENISCHEN VEREIN DER DEUTSCHEN IN ITALIEN" (Associazione Italiana Tedeschi in Italia, abgekürzt AITI genannt), ein Verein, der seine Türen geöffnet hat, um allen Deutschen, Österreichern und Schweizern in ihrer zweiten Wahlheimat Italien das Leben zu erleichtern, vornehmlich in bürokratischer Hinsicht.

Die Vereinigung hat sich zum Ziel gesetzt, eine wichtige Anlaufstelle bzw. Bezugspunkt für alle in Italien angesiedelten Personen deutscher Muttersprache zu sein und natürlich auch für diejenigen, die sich erst noch mit dem Gedanken tragen, sich im schönen Italien niederzulassen, und ihnen sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Bereich, unterstützend beiseite zu stehen. Dank der Mitarbeit von Fachleuten, die in den verschiedensten Bereichen tätig sind, kann das Vereinsmitglied immer auf den Verein AITI zur Lösung seiner Probleme zählen; AITI wird sich bemühen, schnellstmöglich eine Antwort, auch in deutscher Sprache, abzugeben. Darüber hinausgehend möchte die unpolitische und selbstlos tätige Vereinigung, Tagungen und andere Formen öffentlicher Präsentation organisieren, um ihre Mitglieder über alle gegenwärtigen Neuigkeiten und Veränderungen auf den Gebieten des Rechts, der Steuer, der Wirtschaft und der Kultur zwischen Italien und Deutschland, stets auf dem laufenden zu halten.

Mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag von 50 € können Sie u.a. eine kostenlose Erstberatung für das ganze Jahr speziell in den Bereichen Rechts- und Steuerwesen, Arbeitsbeziehungen, Immobilien An- und Verkauf, Übersetzungs- und Dolmetscher-Tätigkeiten mit den zur Seite stehenden italienischen Fachleuten in Anspruch nehmen, die in ihrem Land natürlich viel Erfahrung und auch verschiedene Arten von Beziehungen zu deutschen Ländern haben (Deutsche als Muttersprache oder Italiener, die oft mit deutschsprachigen Leuten zu tun haben).

Noch Fragen offen? Besuchen Sie einfach die Internet Seite www.tedeschinitalia.it oder schreiben Sie eine E-mail an info@tedeschinitalia.it.

DIE VERBRAUCHERRECHTE IN ITALIEN BEI KAUF EINES MANGELHAFTEN PRODUKTS

Hat ein Endverbraucher, also kein Unternehmer, eine mangelhafte Ware, d.h. ein Produkt mit einem Fehler gekauft, so hat er in Italien nach der Gesetzesverordnung Nr. 206 aus dem Jahr 2005, dem sogenannten Verbraucherschutzgesetz, folgende rechtliche Möglichkeiten. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die vertraglich vereinbarte Sache zu übergeben. Es wird vermutet, dass der Kaufgegenstand der vertraglichen Vereinbarung entspricht, wenn folgende vier Voraussetzungen erfüllt sind:

1. wenn die Sache für die gewöhnliche Nutzung von Sachen gleicher Art eignet;
2. wenn sie den Beschreibungen des Verkäufers entspricht und sie dem vom Verkäufer benutzten Musterexemplar entspricht;
3. wenn sie eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache unter Berücksichtigung der Natur der Sache und den Zusicherungen des Verkäufers, insbesondere in der Werbung und bei der Kennzeichnung der Ware, erwarten kann;
4. wenn sie zu einem vom Käufer gewünschten Gebrauch geeignet ist, der Verkäufer hiervon Kenntnis erhalten diese Eigenschaft zugesichert hat.

Ist die Sache mangelhaft, d. h. sie erfüllt die vorgenannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware nicht, so kann der Verbraucher nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen, es sei denn dies ist dem Verkäufer objektiv unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

Das Gesetz sieht zwei weitere Möglichkeiten nach Wahl des Käufers vor, nämlich die Kaufpreisminderung oder den Rücktritt vom Vertrag, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) die Mängelbeseitigung oder die Lieferung einer mangelfreien Ware ist unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden;
- b) der Verkäufer hat die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht in einer angemessenen Zeit durchgeführt;

c) die Nachbesserung (Mängelbeseitigung oder die Ersatzlieferung) ist fehlgeschlagen, d. h. hat nicht zu dem erwünschten Erfolg geführt. Der Verkäufer haftet für den Sachmangel zwei Jahre ab Übergabe der Ware. Der Sachmangel muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Kauf von dem Käufer Kenntnis erlangt hat dem Verkäufer gegenüber angezeigt werden. Die Mängelanzeige ist nicht erforderlich, wenn der Verkäufer den Mangel gekannt und arglistig verschwiegen hat.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in Italien kein

Recht auf Rückgabe oder Tausch der Ware im Falle der sogenannten "Kaufreue" gibt, wenn also die Ware mangelfrei ist, der Käufer die Sache jedoch - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr behalten möchte, es sei denn es handelt sich um einen Kaufvertrag, der unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie z.B. über das Internet oder außerhalb von Geschäftslökalen abgeschlossen wurde.

Selbstverständlich steht es auch in Italien dem Verkäufer frei, die mangelfreie Ware aus Kulanz umzutauschen oder zurückzunehmen. Ein Recht hierauf gibt es aber nicht.



LOCALITÀ TELEGRAFO, 1 - 37010 PASTRENCO (VR)
WWW.BIERSTUBEFESTUNG.COM - TEL. +39 045 7170683

Festung

BIERSTUBE
GRILL & PIZZA

